

Antrag auf Eintragung einer Auskunft-/ Übermittlungssperre nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)

Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal
- Einwohnermeldeamt –
Am Rathaus 11
36391 Sinntal

Für Rückfragen:

Telefon: 06664/80-119, -120
Telefax: 06664/80-121
E-Mail: gemeinde.sinntal@sinntal.de

Antragsteller/in:

Familienname, Vorname/n:	Geburtsdatum:
Anschrift (Wohnort, Straße, Haus-Nr.):	Telefon:

Ich bitte um Eintragung einer Auskunfts- / Übermittlungssperre in das Melderegister für folgende/n Bereich/e:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (gemäß § 32 Abs. 2 HMG)
- Alters- und Ehejubiläum** (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 HMG)
- Parteien und Wählergruppen** (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 2 HMG)
- Adressbuchverlage** (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 HMG)
- Internetauskünfte** (gemäß § 34a Abs. 2 HMG)
- Direktwerbung** (gemäß § 6 MRRG – Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

Diese Übermittlungssperre gilt bis auf Widerruf bis zum _____

Auskunftssperre:

- Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliches**
(gemäß § 34 Abs. 5 HMG – Gültigkeitsdauer 2 Jahre)

Das Vorliegen von Tatsachen die eine solche Gefahr bedeuten, mache ich gegenüber der Meldebehörde wie folgt glaubhaft:

Sinntal, _____

(Unterschrift)

Von der Meldebehörde auszufüllen!

<input type="checkbox"/> Eintragung aller Übermittlungssperren im Melderegister ist erfolgt	Datum / EDV-Vermerk	Unterschrift Sachbearbeiter/in
---	---------------------	--------------------------------

Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften (gemäß § 32 Abs. 2 HMG)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Die betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 HMG)

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften sowie von Presse, Rundfunk und anderer Medien eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen aus Anlass der Silbernen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und 2 HMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Diese Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke (gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 HMG)

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte über das Internet (gemäß § 34a Abs. 2 HMG)

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte auch mittels eines automatisierten Abrufs über das Internet einzuholen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte zum Zwecke der Direktwerbung (gemäß § 6 MRRG – Recht auf informationelle Selbstbestimmung)

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen. Soweit aus der Adressabfrage für die Meldebehörde ersichtlich ist, dass diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden soll, ist die Auskunftserteilung nur dann zulässig, wenn sie nicht widersprochen haben (§ 6 MRRG, siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – Az. 6 C 05/05). Diese Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 34 Abs. 5 HMG)

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Dieser Antrag ist besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste o.ä.) zu belegen.

Diese Auskunftssperren gelten jedoch nicht gegenüber Behörden und können auch gegenüber Privatleuten aufgehoben werden, beispielsweise wenn ein Gläubiger eine Anschrift benötigt, weil er Forderungen hat. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.